

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) in Verbindung mit § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, berichtigt S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.06. 2023 (GBl. S. 229) hat der Gemeinderat der Stadt Ulm im Wege eines ergänzenden Verfahrens gemäß § 214 Abs. 4 BauGB am 17.07.2024 in der nachfolgenden Fassung die Fortgeltung der

Satzung

über ein besonderes Vorkaufrecht gemäß § 25 Abs.1 Nr. 2 BauGB im Bereich Olgastraße-Neithardtstraße-Schaffnerstraße-Keplerstraße vom 02.10.1985, in Kraft getreten am 30.01.1986,

wie folgt beschlossen:

§ 1 Anordnung des besonderen Vorkaufsrechts

Die Stadt Ulm beabsichtigt, im Geltungsbereich dieser Satzung städtebauliche Maßnahmen durchzuführen. Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in dem in § 2 näher bezeichneten Gebiet (Geltungsbereich) wird ein besonderes Vorkaufrecht gemäß § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB angeordnet.

§ 2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich dieses Vorkaufrechts ist in dem Lageplan in der Anlage zu dieser Satzung mit einer gestrichelten Linie festgelegt. Dieser Lageplan ist Bestandteil der Satzung.

§ 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.*)

Ausgefertigt:
Ulm, ... 2024

Gez.:
Martin Ansbacher
Oberbürgermeister

*)Die Satzung trat am 30.01.1986 in Kraft. Der Beschluss des Gemeinderats vom 17.07.2024 gilt nach § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend ab dem Inkrafttreten der Satzung.

Hinweis: Die Satzung kann bei der Hauptabteilung Stadtplanung, Umwelt und Baurecht während der Öffnungszeiten von jedermann eingesehen werden.
Eine etwaige Verletzung von in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie etwaige Mängel beim Zustandekommen dieser Satzung sind nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Anlage 1 zu GD 262/24

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Ulm geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.